

schaft in die Hände des päpstlichen Legaten geleistet hatte ¹⁹³), besteht Innocenz bei Sancho I. nur auf den Leistungen, die sich aus der Zinspflicht Portugals gegenüber dem apostolischen Stuhl ergaben ¹⁹⁴) und die schon sein unmittelbarer Vorgänger, Cölestin III., eingefordert hatte. Von einer über die Zinspflicht hinausgehenden Abhängigkeit Portugals vom apostolischen Stuhl erfahren wir unter Innocenz III. lediglich aus der Erneuerung eines Schutzprivilegs Alexanders III. für Alphons I. ¹⁹⁵), das dem König sein Reich, das *iuris b. Petri* ist, verleiht und bestätigt ¹⁹⁶). Daß das dänische Reich *iuris Romanae ecclesiae* ist, hören wir

häretische Schlechtigkeit verfolge, Wahrung der Immunität des Klerus usw. In der Aufzeichnung über die Oblation des Königreichs, in der über die Komendation ausgestellten Urkunde des Königs, die wie die vorgenannten Aktenstücke ins Register aufgenommen worden sind (Reg. VII 229), sowie in einem Privileg des Papstes für Peter II. aus denselben Tagen (P. 2322) wird lediglich festgestellt, daß der König der römischen Kirche sein Reich dargeboten und ihr zinspflichtig gemacht, nicht aber, daß Innocenz den König belehnt und von ihm Mannschaft und Treueid empfangen habe. Innocenz' Nachfolger, Honorius III., hat Jakob I. von Aragon seinen Vasallen genannt, H o r o y, Honorii III opera omnia (Medii aevi bibl. patrist., Series 1, 4) lib. 6, 218; vgl. auch ebd. 3 lib. 3, 33. Wir wissen aber, daß Innocenz in seinen Hoheitsansprüchen sehr viel vorsichtiger als der Kämmerer seines Vorgängers, Cencius, der spätere Honorius III., gewesen ist (s. unten S. 177). Der Anstoß zur Krönung Peters II. ging nicht vom Papst aus (s. den Bericht der Gesta Comitum Barcicionensium, ed. Barreau Dihigo y Massó Torrents, Croniques Catalanes 2, 1925, 16, 51). Sie begründete auch keine engere Abhängigkeit Aragons vom apostolischen Stuhl, bedeutete vielmehr eine besondere Ehrung für den König (vgl. Reg. XVI 42 Resp. prael., Migne PL. 216, 842 und Gesta Comitum Barc. a. a. O.). Peters Sohn, Jakob I., hat sich 1229 um die Krönung durch die Hand Gregors IX. bemüht, ist aber vom Papst auf eine gelegener Zeit vertröstet worden (Reg. Greg. IX. III 294, hg. v. L. Auvray 1, 1890, 178; P. 8383. Dieser Antrag Jakobs scheint Schramm a. a. O. entgangen zu sein). Auf dem zweiten Konzil zu Lyon 1274 ist Jakob mit demselben Verlangen, auch diesmal vergebens, an Gregor X. herangetreten (s. den Bericht in der Selbstbiographie des Königs [ed. Aguiló, Bibl. Catalana 1873, S. 514. Übersetzung unter dem Titel „The Chronicle of James I, King of Aragon“ von J. Forster, 2, 1883, 650 ff.]). Nach Ballesteros (Historia de España 3, 1922, 187) wäre die Krönung gescheitert an der Weigerung des Königs, den von seinem Vorgänger versprochenen Zins zu zahlen (so auch Schramm a. a. O. S. 7 und Celotti, Storia di Spagna, 1940, S. 230).

¹⁹³) Erdmann, Papsttum und Portugal S. 29.

¹⁹⁴) Reg. I 99, 448, 449.

¹⁹⁵) JL. 13420.

¹⁹⁶) Reg. XV 24. Die Verleihung ist selbstverständlich auf Antrag des Königs erfolgt, ebenso wie das Schutzprivileg für Alphons' Vorgänger, Sancho I., auf die Bitte des Königs erlassen wurde (Reg. I 441). In seltsamer Verken-